

Hafenordnung des Sporthafen Betriebsvereines

1. Die Hafenordnung gilt für die Mitglieder des Motorboot Sport Club Danubia und des ARBÖ-Wasserski und Motorboot Clubs Wien, deren Angehörige und Gäste, sowie für alle in den Hafen ein- und ausfahrenden Boote und deren Besatzungen.
2. a) Im Hafbereich gilt die Rechtsfahrordnung und eine Höchstgeschwindigkeit von max. 5 km/h. Das längere Laufenlassen des Motors ist innerhalb des Hafbereichs ohne zwingenden Grund untersagt.
b) Im Hafbereich bzw. in der Hafeneinfahrt hat jeder Schiffsführer seine Fahrweise und den Betrieb seines Bootes so einzurichten, dass jeder Wellenschlag vermieden wird (Geschwindigkeit auf Steuerfähigkeit)
3. a) Ankern ist im gesamten Hafbereich verboten.
b) Baden und Schwimmen sind im Hafbereich ausnahmslos verboten.
4. a) Die Verheftung von Booten hat so zu erfolgen, dass andere Stegbenutzer nicht behindert oder gefährdet werden können.
b) Das Verheften von Booten an den Längsstegen ist nur kurzfristig gestattet. Das nebeneinander Verheften von Booten ist verboten.
c) Die an den Steganlagen oder an den Hafemplätzen verhefteten Boote sind so zu sichern, dass ein Losreißen und eine Beschädigung der Steganlage oder anderer Boote zuverlässig ausgeschlossen sind.
d) Die Schäfte von allen Außenbordmotoren, auch Hilfsmotoren, sind im Hafbereich grundsätzlich in senkrechte Position zur Wasseroberfläche zu bringen, wenn die Motoren in Richtung der Fahrrinne zeigen.
e) Auf den Steganlagen ist das Lagern von Gegenständen, welcher Art auch immer, untersagt. Das kurzfristige Deponieren von Bootsplanen auf den Auslegern ist jedoch erlaubt.
f) Hunde sind im Hafbereich und auf den Steganlagen an der Leine zu führen.
5. Die Haf- bzw. Steganlage darf ab einem Wasserstand von 582cm gemessen am Pegel Korneuburg nicht mehr benützt werden. Daher sind die Boote vor Erreichen dieses Wasserstandes unaufgefordert aus dem Haf zu entfernen. Sollten sich Mitglieder aus welchen Gründen auch immer, um ihr Boot in Hochwassersituationen nicht kümmern und geben sie auch anderen Mitgliedern keinen Auftrag, das Fahrzeug aus dem Haf zu entfernen, so steht es dem jeweiligen Klub frei, eine Berge- und Sicherungsgebühr in der Höhe von € 70,- diesen Mitgliedern vorzuschreiben. Der Wasserstand ist unter folgenden Telefonnummern abfragbar: automatischer Pegel Korneuburg Tel. Nr. 0810/221577 oder Wasserstandsprognose Tel. Nr. 02742/1558 oder im Internet unter www.wmcw.at und www.mscd.at (wichtige Links) sowie der Websites der NÖ-Landesregierung und der Via donau ersichtlich.
6. Der Aufenthalt auf der Steganlage soll auf den Zweck des An- und Ablegens beschränkt werden. Eine größere Ansammlung von Personen auf engen Raum auf der Steganlage ist verboten.
7. Um ein übermäßiges Schwanken der Stege zu vermeiden, ist Laufen und dergleichen auf den Stegen verboten.
8. Das Entleeren von Treibstoff- und Ölbehältern ist im Hafbecken sowie im Bereich des Donaustroms strengstens verboten. Ebenso dürfen keine Fäkalien, ölhaltige Bilge- oder sonstige Abwässer ins Wasser geschöpft oder gepumpt werden. Weiters ist jede Verunreinigung des Hafengewässers, des Donaustromes, sowie der Länden ausnahmslos verboten.
9. Beschädigungen an Ufereinrichtungen, Steganlagen, verhefteten Booten etc. oder der Austritt von Wasser oder umweltgefährdeten Stoffen sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied des Sporthafen-Betriebsverein Korneuburg oder einem Steg- oder Hafewart der beiden Klubs zur Kenntnis zu bringen.

10. Eigenmächtige Veränderung an technischen Anlagen und Einrichtungen insbesondere an den Steganlagen, der Stegverheftung und der elektrischen Anlagen sind untersagt.
11. Jede Beschädigung des Treppelweges (Uferstraße) bzw. jede Beeinträchtigung seiner ordnungsgemäßen Benützung sowie die Lagerung von Gegenständen jeder Art ist untersagt. Das eigenmächtige Einschlagen von Haftstöcken, das Verheften an hierzu nicht bestimmten Gegenständen und das Überspannen des Treppelweges sind ebenfalls untersagt.
12. Im Falle eines Ölunfalls auf der Donau werden bei der Hafeneinfahrt Ölsperren ausgebracht. Ab diesem Moment gilt im Hafen allgemeines Fahrverbot für alle Fahrzeuge, ausgenommen jene, die mit der Rettungs- und Hilfeleistung betraut sind. Das Fahrverbot tritt mit dem Abbau der Ölsperre außer Kraft.
13. Die Überwachung der Einhaltung der Hafenordnung obliegt folgenden Personen (Aufsichtsorganen):
 - a) dem Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in von MSCD und ARBÖ-WMCW
 - b) den Steg— Hafenwarten von MSCD und ARBÖ-WMCW
 - c) den Vorstandsmitgliedern des SHBV
 - d) den Weisungen der Aufsichtsorgane ist von allen Personen im Hafensbereich Folge zu leisten.
14. Bei Verstößen gegen die Hafenordnung können
 - a) die Aufsichtsorgane gegenüber Klubfremden den sofortigen Platzverweis aussprechen,
 - b) die Aufsichtsorgane ein vorübergehendes Benützungsverbot aussprechen,
 - c) die Aufsichtsorgane bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen von Mitgliedern bei den jeweiligen Klubpräsidenten/innen ein längerfristiges oder dauerndes Benützungsverbot beantragen,
 - d) die Klubs gegenüber ihren Klubmitgliedern allenfalls vorgesehene Klubstrafen verhängen,
 - e) bei anzeigepflichtigen Vorfällen (z.B. Gewässerverunreinigungen) haben die Aufsichtsorgane die Anzeige bei der Behörde zu veranlassen.
15. a) Stromkabel und eventuelle Wasserschläuche von Dauerliegern sind so zu verlegen, dass sie unter den Stegen queren.
- b) Landstrombezieher haften für die vom Anschlusskasten bis zum Boot verlegten elektrischen Leitungen und für dadurch hervorgerufene Unfälle oder Schäden. Als Landstromkabel sind nur normgerecht ausgeführte Verbindungskabel aus einem Stück (keine CEE-Adapter erlaubt) zu verwenden. Gemäß ÖVE/EN I Teil 4 (593): 1997-11 sind Kabel der Type H07RN-F oder gleichwertige Kabeltypen vorgeschrieben. Ungeeignete Landstromkabel sind aufgrund der behördlichen Bestimmungen auf Anweisung der Steg- Hafenwarte oder der Aufsichtsorgane zu entfernen.
16. a) Der Sporthafen-Betriebsverein Korneuburg übernimmt keine Haftung für Diebstahl sowie Schäden an Booten. Ansprüche gegen den SHBV wegen zeitweiliger, dauernder, teilweiser oder gänzlicher Unbenutzbarkeit des Hafens bzw. der Hafenanlagen sind ausgeschlossen.
- b) Während der Wintersperre erfolgt die Benützung oder Begehung der Steganlage auf eigene Gefahr.
17. Der Betrieb der Krananlagen darf nur durch nachweislich unterwiesene Personen erfolgen, die mit dem Umgang der Anlage vertraut sind. Bei Nichtbenutzung sind die Bedieneinheiten der Krananlagen versperrt zu halten.
18. Der Motorsportclub Danubia und der ARBÖ—Wasserski- Motorboot Club Wien verpflichten sich, die Hafenordnung ihren Mitgliedern verbindlich zur Kenntnis zu bringen

Ausgabe **Juni 2019**

Sporthafen-Betriebsverein Korneuburg, ZVR 866366860

Präsidentin: Cornelia **Bitzinger**

Für die Mitglied-Clubs:

Cornelia **Bitzinger**, Präsidentin des **MSCD**, Bernhard **Rezac**, Präsident des **ARBÖ-WMCW**